



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2020

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2018

Kiel, 07. Juli 2020



Bemerkungen 2020

des

Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2018

Kiel, 07. Juli 2020

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905
Fax: 0431 988-8686
Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de

Druck:

Firma
Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastraße 48
24118 Kiel

Rundfunkangelegenheiten

28. Norddeutscher Rundfunk: Beteiligungsmanagement der Studio Hamburg GmbH ist verbesserungsbedürftig

Rundfunkstaatsvertrag und NDR-Staatsvertrag haben in Bezug auf Beteiligungen keine einheitlichen Regelungen und Begriffe. Der NDR-Staatsvertrag ist nach nunmehr 10 Jahren an den Rundfunkstaatsvertrag anzupassen.

Der NDR und die Studio Hamburg GmbH müssen bei ihren Beteiligungen sämtliche gesetzlichen Vorgaben beachten. Zudem sollte die Transparenz über die Beteiligungen innerhalb der Studio Hamburg GmbH verbessert und die Konzernstruktur gestrafft werden.

28.1 Gegenstand der Prüfung

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg, der Niedersächsische Landesrechnungshof und der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (federführend) haben gemeinsam das Beteiligungsmanagement der Studio Hamburg GmbH geprüft. Die Studio Hamburg GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der NDR Media GmbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft des Norddeutschen Rundfunks (NDR). Die Studio Hamburg GmbH gehört somit zum Konzernverbund des NDR. Studio Hamburg bietet TV- und Kinoproduktionen an und produziert Dokumentationen und Unterhaltungssendungen. Laut des letzten veröffentlichten Verflechtungsplans hielt die Studio Hamburg GmbH am 31.12.2019 insgesamt 32¹ unmittelbare und mittelbare Beteiligungen. Sie gliedern sich in die Bereiche „Produktion & Distribution“, „Atelier & Technik“ und „Services“.

Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an kommerziell tätigen Unternehmen dürfen Rundfunkanstalten nur eingehen, wenn die gesetzlichen Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages (RStV)² eingehalten werden. Der NDR und damit auch die Studio Hamburg GmbH haben zudem die entsprechenden Regelungen des NDR-Staatsvertrages (NDR-StV)³ einzuhalten.

¹ Siehe www.studio-hamburg.de/beteiligungen/.

² §§ 16a ff. des Staatsvertrages für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV) vom 31.08.1991 in der Fassung des 22. Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, in Kraft getreten am 01.05.2019.

³ § 35 des NDR Staatsvertrages (NDR-StV) vom 17./18.12.1991, zuletzt geändert mit dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den NDR vom 01./02.05.2005, in Kraft getreten am 01.08.2005.

Die Rechnungshöfe haben sich im Rahmen ihrer Prüfung mit verschiedenen Aspekten des Beteiligungsmanagements befasst und insbesondere geprüft, ob die vorgenannten gesetzlichen Regelungen eingehalten wurden.

28.2 **Rechtliche Regelungen müssen vereinheitlicht werden**

Die Regelungen zur Beteiligung an Unternehmen im RStV und NDR-StV sind im Wortlaut nicht identisch. Dies kann zu Auslegungsproblemen führen.

Dies zeigt sich z. B. an der Regelung des § 35 Abs. 1 NDR-StV. Dieser spricht nur vom Eingehen neuer „Beteiligungen“. Es wird nicht zwischen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen unterschieden. Der NDR legt dies dahingehend aus, dass § 35 Abs. 1 NDR-StV nur unmittelbare Beteiligungen des NDR betreffe. Nach dieser Auslegung würden die Regelungen des § 35 NDR-StV bereits für die Studio Hamburg GmbH als nur mittelbare Tochter des NDR nicht mehr gelten. Der NDR dürfte sich folglich ohne jede Einflussmöglichkeit und ohne Beachtung seiner gesetzlichen Aufgaben mittelbar an ihr beteiligen.

Die Rechnungshöfe vertreten die Auffassung, dass die Regelungen der §§ 16a ff. RStV anzuwenden sind. In diesen ist ausdrücklich geregelt, dass die dort genannten Voraussetzungen für das Eingehen von Beteiligungen sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen gelten.

Sowohl beim RStV als auch beim NDR-StV handelt es sich um landesgesetzliche Regelungen. Beide Staatsverträge stehen somit grundsätzlich gleichrangig nebeneinander. Die Regelungen der § 16a ff. RStV wurden 2008 in den RStV aufgenommen. Der NDR-StV wurde letztmals 2005 geändert. Die Regelungen des RStV verdrängen als *lex posterior* damit hinsichtlich der Voraussetzungen für das Eingehen von Beteiligungen ggf. abweichende Regelungen des NDR-StV. Zudem ist in § 1 Abs. 2 RStV geregelt, dass der RStV anderen landesgesetzlichen Regelungen vorgeht. Diese finden nur dort Anwendung, wo der RStV keine anderweitigen Regelungen vorsieht.

Die o. g. Änderungen des RStV traten bereits zum 01.06.2009 in Kraft. Nach nunmehr 10 Jahren erwarten die Rechnungshöfe, dass die Landesregierungen die Abweichungen zwischen RStV und NDR-StV durch eine Anpassung des NDR-StV beseitigen.

Aus Sicht des **NDR** besteht keine rechtliche Notwendigkeit für eine Anpassung des NDR-StV an den RStV.

Die **Rechnungshöfe** halten gleichwohl eine Anpassung des NDR-StV für erforderlich, weil sich der NDR und die Studio Hamburg GmbH bei ihrer Auslegung auf den NDR-StV stützen und die abweichenden Regelungen des RStV nicht beachten.

Die **Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein** haben mitgeteilt, dass sie sich darüber bewusst seien, dass der NDR-StV dringend an den RStV angepasst werden müsse. Daher hätte das Land Schleswig-Holstein 2019 als seinerzeit federführende Rechtsaufsicht über den NDR eine Novellierung des NDR-StV initiiert, die bislang jedoch nicht umgesetzt werden konnte. Die damaligen Entwürfe eines novellierten NDR-StV hätten u. a. auch eine Anpassung des § 35 NDR-StV beinhaltet. Die Anmerkungen der Rechnungshöfe würden aber berücksichtigt, sobald die Novellierung des NDR-StV wieder aufgegriffen werde.

28.3 **Gesetzliche Vorgaben müssen eingehalten werden**

Der NDR und die Studio Hamburg GmbH als Enkelgesellschaft müssen bei ihren Beteiligungen sämtliche gesetzlichen Vorgaben beachten. Dies gilt insbesondere für folgende Punkte:

- Die Zustimmung der Gremien muss beim Eingehen von Beteiligungen eingeholt werden.¹
- Es dürfen nur Beteiligungen an juristischen Personen eingegangen werden.²
- Ein Aufsichtsorgan ist einzurichten.³
- Der nötige Einfluss auf die Geschäftsführung muss sichergestellt sein.⁴
- Die Jahresabschlüsse der Gesellschaften müssen durch Wirtschaftsprüfer geprüft werden.⁵
- Der Programmauftrag ist zu beachten.⁶

¹ § 16a Abs. 2 RStV.

² § 16b Abs. 1 Nr. 2 RStV.

³ § 16b Abs. 1 Nr. 3 RStV.

⁴ § 16b Abs. 2 RStV.

⁵ § 16b Abs. 2 RStV.

⁶ § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 NDR-StV.

- Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaften dürfen nicht an anderen Unternehmen derselben Branche beteiligt sein.¹
- Den Rechnungshöfen sind Prüfungsrechte für die Beteiligungsgesellschaften einzuräumen.²

Die Rechnungshöfe haben festgestellt, dass bei einigen Beteiligungen gegen die oben genannten Vorgaben verstoßen wurde. So wurden z. B. nicht alle Gründungen und Beteiligungen wie vorgeschrieben dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt, der nötige Einfluss des NDR bei Beteiligungen nicht in allen Fällen sichergestellt. Ferner wurden Prüfungsrechte für die Rechnungshöfe nicht eingetragen sowie das Verbot der Beteiligung von Geschäftsführern der Studio Hamburg Gruppe an anderen Unternehmen nicht durchgängig beachtet. Überdies haben sich in Einzelfällen Geschäftsführer von Beteiligungsunternehmen, die gleichzeitig Gesellschafter waren, wegen eines fehlenden zusätzlichen Aufsichtsgremiums selbst entlastet. In zwei Fällen war zudem die Verpflichtung zur Prüfung durch einen Abschlussprüfer nicht im Gesellschaftsvertrag verankert.

Die Rechnungshöfe fordern den NDR und die Studio Hamburg GmbH auf, die Regelungen des RStV beim Halten und Eingehen von Beteiligungen zu beachten.

Nach der vom **NDR** und der **Studio Hamburg GmbH** vertretenen Rechtsauffassung zum RStV sei beim Halten und Eingehen von Beteiligungen nur in wenigen Einzelfällen gegen Vorgaben verstoßen worden. Gegen Gremienpflichten sei nicht verstoßen worden.

Die **Rechnungshöfe** halten an ihren Feststellungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben fest und verweisen auf ihre vorgenannten Ausführungen.³

28.4 **Transparenz muss hergestellt werden**

Über das Wirken der Beteiligungen herrscht nicht die für eine Steuerung erforderliche Transparenz. Neben den bereits in Tz. 28.3 genannten Punkten sollte insbesondere das Berichtswesen verbessert werden. So ist z. B. der Bericht über die Marktkonformität in Bezug auf die Rendite von Beteiligungen wenig aussagekräftig, da die Rendite bei Beteiligungen mit einem Ergebnisabführungsvertrag zwangsläufig mit 0 % ausgewiesen wird. Weiterhin wird in der internen Berichterstattung über einige Beteiligungen nicht

¹ § 35 Abs. 5 NDR-StV.

² § 35 Abs. 6 NDR-StV.

³ Vgl. Tz. 28.2.

einzelnen berichtet. Die Ergebnisse fließen lediglich in die Berichterstattung der jeweiligen Obergesellschaft ein. Auch der Beteiligungsbericht enthält nicht alle erforderlichen Informationen, eine Beteiligung wurde nicht explizit erwähnt und in Einzelfällen waren Erläuterungen verbesserungsbedürftig.

Die Rechnungshöfe fordern die Studio Hamburg GmbH auf, zukünftig für eine bessere Transparenz ihrer Beteiligungen im Konzern zu sorgen und insbesondere die Aufsichtsgremien besser und umfassend zu informieren.

Aus Sicht der **Studio Hamburg GmbH** besteht durchgängig hinreichende Transparenz. Die Produktionsmuttergesellschaften informierten die Holding über Projekte und wichtige Vorgänge ihrer Beteiligungen, diese informierte ihrerseits die Aufsichtsgremien.

Die **Rechnungshöfe** halten eine lediglich anlassbezogene Berichterstattung aus den Enkelgesellschaften bei auftretenden Besonderheiten hingegen für nicht ausreichend. Geschäftsanweisungen der Studio Hamburg GmbH, die u. a. die turnusmäßige Berichterstattung regeln, gelten zudem nur für Mehrheitsbeteiligungen.

28.5 **Konzernstruktur sollte gestrafft werden**

Die Rechnungshöfe haben eine recht kleinteilige Konzernstruktur mit 32 Beteiligungen¹ vorgefunden, bei der die Gefahr besteht, dass wirtschaftliche Risiken nicht rechtzeitig erkannt und einzelne Beteiligungen nicht ausreichend kontrolliert und gesteuert werden. Sie haben angeregt, die Konzernstrategie zu überdenken und die Konzernstruktur insgesamt zu straffen.

Die **Studio Hamburg GmbH** vertritt die Auffassung, dass gerade die Ausgliederung von einzelnen „Geschäftsprojekten“ die Transparenz erhöhe und dass auf diese Weise Risiken wirkungsvoller begrenzt werden könnten.

Aus Sicht der **Rechnungshöfe** ist hingegen eine größere Transparenz gegeben, wenn einzelne Projekte nicht ausgegliedert werden. Damit verbunden ist zugleich eine bessere Risikoversorgung.

¹ Siehe www.studio-hamburg.de/beteiligungen/.